

1.)

Bonn, 18. Dezember 2020
<small>Ort, Datum</small>
<b>Entscheidungsvorlage</b>
<b>Herrn Vizepräsidenten</b> a. d. Dienstweg
<i>12.12.20</i>
<b>Betr.:</b>  Einbeziehung BNetzA in die Verfahren der Clearingstelle DNS-Sperren bei strukturell urheberrechtsverletzenden Webseiten (SUW)

Informationsblock	
Bearbeiter	[Redacted]
	Name
Tel.-Nr.	[Redacted]

Abzeichnungsleiste			
AbtL	<i>12.12.20</i>	BK-Vors.	
UAbtL	12.12.20		

Mitzeichnungen (falls erforderlich)			
[Redacted]	*		
DSt.	Nz. / Datum	DSt.	Nz. / Datum
DSt.	Nz. / Datum	DSt.	Nz. / Datum
DSt.	Nz. / Datum	DSt.	Nz. / Datum

Informationen zu [Redacted] ionseinheit	
OrgE	[Redacted] 18/12 Datum
Bearbeiter	[Redacted] 18/12 Datum
Aktenzeichen	

*\* elektronisch geteilt*

I. Votum:

Die Einbeziehung der BNetzA in die Verfahren der geplanten Clearingstelle zu DNS-Sperren bei SUW (strukturell urheberrechtsverletzenden Webseiten) soll in Form einer formlosen Stellungnahme binnen einer Regelfrist von 4 Wochen (perspektivisch ggfs. zu verkürzen) erfolgen. Die Einzelheiten sollen in einem Briefwechsel bis Anfang Januar (!) niedergelegt werden. Der Briefentwurf des Roundtable wurde vorab auf Arbeitsebene mit der BNetzA abgestimmt. Es wird vorgeschlagen, mit dem unter III. dargestellten Briefentwurf eine positive Antwort seitens der BNetzA abzugeben. Die Einrichtung der Clearingstelle wie die BNetzA-Einbeziehung wird seitens BMWi vollumfänglich unterstützt.

II. Sachverhalt und Stellungnahme

Mit der Ende 2019 von betroffenen Unternehmen und Branchenverbänden gestarteten Initiative zur Einrichtung einer Clearingstelle soll (ohne präjudizielle Wirkung) ein schnelles und effektives Verfahren begründet werden, DNS-Sperren bei SUW auf Antrag der Rechteinhaber von allen Internetzugangsanbietern umsetzen zu können,

ohne dass langwierige und kostspielige Gerichtsverfahren geführt werden müssten. Da DNS-Sperren nach den Vorgaben zur Netzneutralität nur als Ausnahme zur Einhaltung nationaler Rechtsvorschriften (hier z.B. Anspruch gemäß § 7 Abs. 4 TMG wegen Urheberrechtsverletzung) zulässig sind, ist die Einbeziehung der BNetzA in die Verfahren der Clearingstelle insbesondere aus Sicht der Internetzugangsanbieter unerlässlich. Sowohl seitens BMWi als auch seitens BNetzA wird die Initiative grundsätzlich unterstützt, die Einbindung der BNetzA soll aber formlos erfolgen. (Vgl. Leitungsvorlage vom 06.11.2020 – Anlage 1)

Nach zahlreichen Gesprächen verständigten sich die Initiatoren mit der BNetzA auf folgende Eckpunkte:

- BNetzA unterstützt das Vorhaben grundsätzlich und erklärt sich zur Mitwirkung in Form einer formlosen Stellungnahme binnen einer Regelfrist von 4 Wochen bereit;
- Einzelheiten werden in einem Briefwechsel (im Lichte eines Probe-Verfahrens) bis Ende 2020/Anfang Januar 2021 niedergelegt;
- Die Clearingstelle wird den Betrieb in den ersten vier Monaten 2021 langsam (mit max. 4 Verfahren pro Monat) hochfahren;
- Nach der Anlaufphase sollen max. 12 SUW pro Monat in 2021 von der Clearingstelle entschieden werden;
- Etwaige Ex-Post-Verfahren gemäß §§ 126, 149 TKG bleiben unberührt;
- Evaluierung der Abläufe nach einem Jahr gemeinsam mit der BNetzA, insbesondere hinsichtlich des Ressourcenaufwands, ggfs. auch mit Blick auf eine Verkürzung der Regelfrist.

Das Probeverfahren (mit „konstruierten“ Dokumenten wie Antrag, Nachweisen, Empfehlung der Clearingstelle etc.) zeigte, dass noch erheblicher Nachbesserungsbedarf sowohl hinsichtlich der Qualität der Sachverhaltsermittlung als auch der rechtlichen Begründung der Empfehlung besteht. Nur eine substantiierte und mit relevanten Rechtsprechungsverweisen versehene rechtliche Begründung sowie hinreichende Nachweise zu den Anspruchsvoraussetzungen (Aktivlegitimation, keine andere Möglichkeit, der Urheberrechtsverletzung abzuwehren) werden es der BNetzA ermöglichen, die erwartete Plausibilitätsprüfung binnen der Regelfrist abzugeben. Die Initiatoren haben die geforderte Nachbesserung zugesagt.

Der Briefentwurf der Initiatoren (Anlage 2) wurde im Entwurf auf Arbeitsebene abgestimmt, die seitens BNetzA geforderten Ergänzungen wurden übernommen, insbesondere verständigte man sich im Kompromisswege auf eine Regelfrist von 4 Wochen. BNetzA machte nochmals deutlich, dass eine erfolgreiche regelmäßige Einhaltung der Frist in erster Linie davon abhängt, dass die von der Clearingstelle übermittelten Dokumente qualitativ hochwertig sind und somit ohne vertiefte Eigenrecherche durch die BNetzA geprüft werden können.

Die zwischen den Parteien der Clearingstelle vereinbarten Verfahrensdokumente (Verhaltenskodex, Verfahrensordnung, Antragsformular) legen die Einzelheiten der Verfahren vor der Clearingstelle fest. Die BNetzA wird nicht Partei im Sinne dieser Dokumente, weshalb sicherzustellen war, dass bei der Formulierung dieser Verfahrensdokumente nur Selbstbindungen/Verpflichtungen der Parteien niedergelegt werden, hingegen keine Bindungen der BNetzA aufgenommen werden. Die übermittelten Entwürfe (Anlage 3) wurden auch diesbezüglich auf Arbeitsebene abgestimmt.

Da die Clearingstelle formal erst Anfang Januar gegründet wird (und sodann gleich ihre Tätigkeit aufnehmen soll), wurde mit den Initiatoren vereinbart, zweistufig vorzugehen. Der für den 05.01.2021 zu erwartende Brief der Moderatoren ( [REDACTED] /Bitkom sowie [REDACTED] /Rechteinhaber) soll schnellstmöglich, bestenfalls noch in der ersten Januarwoche auf Ebene VPräsE (Antwortentwurf unter III) beantwortet werden. Nach formaler Gründung der Clearingstelle erfolgt noch ein weiterer kurzer Briefwechsel zur Formalisierung des Prozesses.

### III. Vorschlag für einen Antwortbrief auf Ebene VPräsE

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Bitkom e.V  
Albrechtstr.10  
10117 Berlin

[REDACTED]  
Kurfürstendamm 59  
10707 Berlin

[REDACTED] & Partner mbB

Betreff: Einrichtung einer Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII)  
Hier: Einbindung der BNetzA in die Verfahren der Clearingstelle

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

Sehr geehrter Prof. [REDACTED]

vielen Dank für die Übersendung Ihres Schreibens vom 05.01.2021, in welchem Sie die Pläne zur Einrichtung einer unabhängigen Clearingstelle sowie das geplante freiwillige Verfahren zur Sperrung des Zugangs zu strukturell urheberrechtsverletzenden Webseiten darstellen.

Die Bundesnetzagentur steht seit geraumer Zeit mit Ihnen bzw. den übrigen Initiatoren zur Einrichtung einer solchen Clearingstelle in Kontakt und hat sich ausführlich mit Ihnen über die Möglichkeit bzw. die Einzelheiten einer formlosen Einbeziehung der Bundesnetzagentur in die Verfahren der geplanten Clearingstelle ausgetauscht.

Mit dem Vorhaben kann es gelingen, ein effizientes und zügiges Verfahren zu etablieren, mit dem in Bezug auf strukturell urheberrechtsverletzende Webseiten langwierige und kostspielige gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden werden können. Die Bundesnetzagentur ist bereit, im Rahmen der rechtlichen und personellen Möglichkeiten ihren Beitrag zu diesem Vorhaben zu leisten.

Die in ihrem Schreiben niedergelegten Maßgaben zur verfahrensmäßigen formlosen Einbindung der Bundesnetzagentur werden daher von mir vollumfänglich unterstützt.

Wir sehen der Tätigkeitsaufnahme der neuen Clearingstelle Anfang 2021 mit großem Interesse entgegen und werden uns auch proaktiv in die geplante Evaluierung der praktischen Erfahrungen mit dem neuen Verfahren Ende 2021 einbringen.

Grußformel

Z.U. VPräsE

**2.) Zur weiteren Veranlassung**

█	
DSt	Geschäftsgangvermerk
█	
DSt	Geschäftsgangvermerk
	█
DSt	Geschäftsgangvermerk